

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.796.861

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3526/J-NR/2025

Wien, am 2. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Linder und weitere haben am 02.10.2025 unter der **Nr. 3526/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Handwerkerbonus - unklare Punkte bei Rechnungen und Förderbedingungen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche Regelungen gelten, wenn Rechnungen abgelehnt werden, weil sie nicht gleichzeitig mit anderen Rechnungen eingereicht wurden?*

Entsprechend § 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2025 kann pro Person und Kalenderjahr lediglich ein Förderantrag gestellt werden. Dies spiegelt sich auch in § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 2 der Förderungsrichtlinie wider: Pro Kalenderjahr und Förderungswerber kann maximal ein Förderungsansuchen gestellt werden, wobei die Deckelung der maximalen Förderungshöhe einzuhalten ist. In einem Ansuchen können mehrere Rechnungen zur Förderung vorgelegt werden. Alle Rechnungen in einem Antrag müssen sich dabei auf ein und dieselbe Wohneinheit beziehen.

Zur Frage 2

- *Besteht für solche Rechnungen dennoch die Möglichkeit einer Förderung, etwa durch andere volljährige Haushaltsmitglieder oder durch besondere Härtefallregelungen?*

Der im Förderansuchen bzw. auf der Rechnung angegebene Leistungsort ist mit der maximalen Förderhöhe 2025 von € 1.500 gedeckelt. Anträge können von Personen gestellt werden, die den Leistungsort für eigene Wohnzwecke (Haupt- oder Nebenwohnsitz) nutzen oder wenn eine Nutzung für den eigenen Wohnzweck nach Durchführung der baulichen Maßnahmen (und somit die Begründung eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes) angestrebt wird. Demnach können mehrere Personen Anträge für ein und denselben Leistungsort bis zur Maximalförderhöhe stellen. Die Rechnung muss entsprechend § 4 Abs. 6 der Förderungsrichtlinie auf den jeweiligen Förderwerber ausgestellt sein.

Zur Frage 3

- *Ist nach Einreichung eines Antrags eine Nachreichung weiterer Rechnungen für denselben Wohnsitz zulässig?*

Nach Genehmigung eines Förderantrags und Auszahlung der Förderung ist der Förderfall abgeschlossen und die antragstellende Person damit für eine neuerliche Antragstellung im Handwerkerbonus gesperrt. Eine Nachreichung oder neuerliche Antragstellung durch ein und dieselbe Person ist damit aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nicht mehr möglich.

Zur Frage 4

- *Welche Vorgehensweise gilt, wenn Rechnungen nach Ablauf der ursprünglichen Einreichfrist ausgestellt wurden?*

Arbeitsleistungen für das Kalenderjahr 2024 mussten frühestens am 1. März 2024 begonnen und bis spätestens 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden (Leistungszeitraum 2024), für das Kalenderjahr 2025 frühestens am 1. Jänner 2025 begonnen und bis spätestens 31. Dezember 2025 abgeschlossen werden (Leistungszeitraum 2025).

Die Einreichfrist für die Förderperiode 2024 ist mit 28. Februar 2025 abgelaufen. Die Einreichfrist für die Förderperiode 2025 läuft noch bis zum 28. Februar 2026. Rechnungen, die nach Ablauf der Einreichfrist ausgestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Förderwerbern, die kurz vor bzw. nach Ende der Einreichfrist eine Ablehnung erhalten, wird die Möglichkeit geboten, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Ablehnung den

Förderantrag zu korrigieren, falls die zur Ablehnung geführten Mängel behebbar sind. Entscheidend ist das Datum der Leistungserbringung, welches bei Nachreichung einer Rechnung etwa mit separat ausgewiesener Arbeitszeit unverändert bleibt.

Zur Frage 5

- *Welche Bestimmungen gelten, wenn dieselbe Arbeitsleistung mehrere Rechnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgestellt werden?*

Die Arbeitsleistung muss auf der Rechnung gesondert angeführt werden. Pauschalrechnungen wie etwa Pauschalen für Material-, Fahrt- und Arbeitskosten sind nicht förderfähig. Zu jeder eingereichten Rechnung muss auch der entsprechende Zahlungsnachweis hochgeladen werden. Ein und dieselbe Arbeitsleistung darf nur einmal zur Förderung eingereicht werden.

Zur Frage 6

- *In welcher Form werden Teilrechnungen bei längerfristigen Projekten vorgesehen?*

Die Einreichung von Teilrechnungen ist möglich. Eine Unterscheidung zwischen Teil- und Schlussrechnung ist in den Rechtsgrundlagen nicht mehr vorgesehen.

Zu den Fragen 7 und 9

- *Unter welchen Umständen können dieselben Arbeitskosten, die im Rahmen des Handwerkerbonus gefördert werden, auch bei anderen öffentlichen Förderstellen eingereicht werden?*
- *Wie wird sichergestellt, dass keine Doppelförderung erfolgt, speziell bei Kombination mit Landes- oder Gemeindeförderungen?*

Eine eingereichte Rechnung mit den Arbeitskosten, die beim Handwerkerbonus zur Förderung eingereicht wird, darf bei keiner anderen öffentlichen Förderstelle zur Förderung eingereicht worden sein. Für einen Rechnungsbetrag über € 7.500 (für 2025) kann zusätzlich zum Handwerkerbonus eine weitere öffentliche Förderung in Anspruch genommen werden.

Vor Gewährung einer Förderung nimmt die Abwicklungsstelle Einsicht in die Transparenzdatenbank des Bundes. Der Antragsteller hat zudem im Antragsformular die Einhaltung der Förderbedingungen unter Hinweis auf strafrechtliche Konsequenzen zu bestätigen.

Nach Gewährung der Handwerkerbonus-Förderung scheint die Tatsache, dass ein Handwerkerbonus gewährt wurde, auf dem Transparenzportal des Bundes auf und ist somit ersichtlich.

Zur Frage 8

- *Gelten Ausnahmen, etwa bei unterschiedlichen Leistungsarten (z.B. Materialkosten vs. Arbeitskosten) oder bei geförderten Darlehen?*

Gefördert werden nur die reinen Netto-Arbeitskosten, jedoch etwa keine Fahrtkosten oder Materialkosten (vgl. § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen bzw. § 1 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie). Förderausschlüsse werden explizit unter anderem in § 1 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen erwähnt. § 1 Abs. 4 der Förderungsrichtlinie erwähnt dabei im Speziellen, dass geförderte Darlehen nicht zum Ausschluss der Förderung führen.

Zur Frage 10

- *Gibt es eine Möglichkeit die maximale Förderhöhe pro Wohneinheit (2025: 1.500 Euro) zu überschreiten, beispielsweise in Härtefällen oder bei außergewöhnlichen Umständen?*

Die Förderung ist mit € 1.500 (für 2025) pro Wohneinheit und Jahr beschränkt. Wurde für einen Antrag bereits die maximale Förderungshöhe für eine Wohneinheit gewährt, kann für weitere Anträge für dieselbe Wohneinheit keine Förderung mehr vergeben werden.

Einzig § 3 Abs. 2 der Förderungsrichtlinie sieht Folgendes vor: Wenn eine bereits durch den Handwerkerbonus geförderte Wohneinheit von allen bisher dort gemeldeten Personen aufgegeben wird und von einem nachfolgenden Förderungswerber bezogen wird, kann dieser unabhängig von bisherigen Auszahlungen aus dem Handwerkerbonus an dieser Wohnadresse für diese Wohneinheit eine erneute Förderung erhalten. Ein solcher Wechsel ist pro Wohneinheit maximal einmal zulässig und muss im Zentralen Melderegister dokumentiert sein.

Zur Frage 11

- *Welche Vorkehrungen trifft das Ministerium, um die Einhaltung der Höchstgrenze pro Wohneinheit zu gewährleisten, wenn mehrere Personen derselben Wohneinheit jeweils eigene Anträge stellen?*

Die Einhaltung der Höchstgrenze pro Wohneinheit wird im IT-System im Zuge der Antragstellung überwacht. Die Daten der Förderwerber werden mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen, ob eine aufrechte Wohnsitzmeldung vorhanden ist. Anschließend erfolgt ein automatisierter Prüfschritt, ob die Deckelung an dieser Wohnadresse eingehalten wird. Wurde der maximale Förderbetrag bereits vollständig ausgeschöpft, erfolgt eine automatisierte Ablehnung des Förderantrags. Im Falle eines möglichen Differenzbetrags erfolgt eine Anpassung der Förderungsgrundlage durch die Abwicklungsstelle.

Zur Frage 12

- *Welche Erleichterungen sind für Antragsteller ohne ID Austria oder amtlichen Lichtbildausweis vorgesehen?*

Sollte bei der Antragstellung keine ID Austria zur Identitätsfeststellung genutzt werden, muss eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (etwa Personalausweis, Reisepass oder Führerschein), auf dem das Foto des Förderwebers samt Unterschrift ersichtlich ist, hochgeladen und das vollständige Antragsformular befüllt werden. Die Nutzung der ID Austria ermöglicht ein verkürztes Antragsverfahren, da Formularfelder bereits automatisiert befüllt werden.

Zur Frage 13

- *Wie werden Personen unterstützt, die Schwierigkeiten bei der Online-Antragstellung haben?*

Eine frei wählbare dritte Person etwa aus der Familie, dem Bekanntenkreis oder dem ausführenden Handwerksbetrieb kann den Online-Antrag für Personen ohne technische Möglichkeiten stellen. Über die Gemeinde- und Stadtverwaltungen gibt es die Möglichkeit der unterstützten Antragstellung. Im Antragsformular ist ein "Verzicht auf elektronische Kommunikation" möglich. Eine Information über den Antragsverlauf erfolgt bei Aktivierung dieses Verzichts nur über die telefonische Hotline bzw. kann dieser über den Online-Statuscheck (Handwerkerbonus - Statusabfrage) eingesehen werden.

Zur Frage 14

- *Nach welchen Verfahren wird die Einhaltung der Förderbedingungen überprüft, insbesondere bei kumulierten Rechnungen und der Nachreichung von Unterlagen?*

Alle Unterlagen sind über das elektronische Antragsformular als Upload bei der Abwicklungsstelle einzubringen. Die Buchhaltungsagentur des Bundes als Abwicklungsstelle prüft

die Anträge anhand der Prüfkriterien der Förderungsrichtlinie. Dabei erfolgen automatisierte und manuelle Prüfungshandlungen. Automatisiert geprüft werden unter anderem:

- Identität mittels ID-Austria oder Hochladen einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein etc.)
- Daten der Förderungswerber (Name, Adresse, Geburtsdatum) gegen das Zentrale Melderegister
- Daten der geförderten Wohneinheit über das Gebäude- und Wohnungsregister
- Daten der leistenden Unternehmen hinsichtlich der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Einhaltung der maximalen Förderhöhe pro Person und Wohneinheit
- Einhaltung maximal eines geförderten Antrags pro Person und Kalenderjahr
- Prüfung auf Doppelförderung über die Transparenzdatenbank des Bundes

Ergänzend zu den automatisierten Prüfschritten wird jeder Antrag - wenn nicht automatisiert abgelehnt - manuell geprüft:

- Vorhandensein der korrekten Beilagen (UStG-konforme Rechnungen samt separat ausgewiesener Arbeitsleistung, Ausweisdokument bei Antragstellung ohne ID Austria, korrekter Zahlungsnachweis etc.)
 - Prüfung der förderrechtlichen Bedingungen gemäß der Förderungsrichtlinie, etwa Prüfung des Leistungszeitraumes
 - Prüfung der im Formular eingegebenen Förderungsgrundlage
 - Prüfungen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Doppelförderungen
 - Plausibilitätsprüfungen im Zusammenhang mit Wohnungseigentümergeinschaften
- Zusätzlich werden risikobasierte Analysen durchgeführt, um risikobehaftete Konstellationen zu finden, gesamthaft zu betrachten und gegebenenfalls neu zu bewerten.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

